

Informationsschreiben zur Corona-Schutzverordnung NRW ab 04.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Wirkung vom 04. März 2022 an die Corona-Schutzverordnung neu gefasst. Dadurch treten zahlreiche **Lockerungen** in Kraft, die auch den Sport betreffen.

Ab sofort ist die **gemeinsame Sportausübung** im öffentlichen Raum sowie auf Sportanlagen draußen oder drinnen nicht nur für geimpfte oder genesene Personen möglich, sondern auch für nicht immunisierte Personen, sofern sie einen gültigen Negativtest vorweisen können (§ 4, Absatz 1, Nummer 12). Als Getestete gelten alle Personen, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Diese Regelung gilt auch für den Besuch von kleineren **Sportveranstaltungen** (bis 1.000 Teilnehmende) als Zuschauerin oder Zuschauer (§ 4, Absatz 1, Nummer 13).

Die Zugangsbeschränkungen für **Kinder und Jugendliche** entfallen komplett. Für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren ist die Teilnahme an allen Veranstaltungen oder Angeboten ohne Nachweispflicht möglich. Sie müssen aber bei der Gesamtzuschauer*innenzahl mitberücksichtigt werden.

Erweitert sind nun auch die **Kapazitäten** bei Sportveranstaltungen:

Bei **kleineren Veranstaltungen** (d.h. solche bis 1.000 Zuschauer/Teilnehmer*innen) gelten unter 3G-Bedingungen (geimpft, genesen oder getestet) folgende Regeln: Bis zu 500 teilnehmenden Personen gibt es keine Kapazitätsbeschränkungen, oberhalb einer absoluten Zahl von 500 gleichzeitig anwesender oder teilnehmender Personen darf die zusätzliche Auslastung bei höchstens 60 Prozent der über 500 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität der Anlage oder Halle liegen.

Insgesamt sind dabei höchstens 1.000 gleichzeitig anwesende Zuschauende, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende zulässig. Wird 2Gplus gewährleistet, entfällt (vergleichbar mit Diskotheken etc.) auch die Maskenpflicht.

Bei **Großveranstaltungen** (ab 1.000 Zuschauer/Teilnehmer*innen) gelten weiterhin die Regeln von 2Gplus (geimpft/genesen und getestet) sowie die Maskenpflicht. Für **geboosterte Personen** mit Nachweis entfällt dabei die zusätzliche Testpflicht.

Unter diesen Bedingungen können **in Innenräumen** maximal 60 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität genutzt werden, höchstens sind aber 6.000 Personen zugelassen.

Im Freien können maximal 75 Prozent der Höchstkapazitäten ausgelastet werden, maximal sind 25.000 Personen zugelassen. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von den relativen und absoluten Obergrenzen festlegen, wenn durch entsprechende

Konzepte Abläufe sowie An- und Abreise infektiologisch vertretbar gestaltet werden können (§ 4; Absatz 5 und 5a).

Die Nachweise sind durch die Verantwortlichen der Veranstaltung bzw. ihre Beauftragten zu kontrollieren (§ 4, Absatz 6).

Die neue Corona-Schutzverordnung NRW ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Wir raten dazu, diese sorgfältig zu lesen.

Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden zur Orientierung veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen.

Die Verordnung gilt zunächst bis zum 19.März 2022. Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren.

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte schriftlich an 52poststellesportamt@stadt-koeln.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag